

PRESSEMITTEILUNG 07/2008

Urteil in den verbundenen Rechtssachen E-11/07 und E-1/08 *Olga Rindal und Therese Slinning ./. Norwegischer Staat*

PATIENTENMOBILITÄT MIT GRENZEN

Mit heute ergangenen Urteil beantwortete der EFTA-Gerichtshof mehrere Fragen des Appellationsgerichts Borgarting und des Osloer Bezirksgerichts zur Auslegung der Dienstleistungsfreiheit im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR). Der Gerichtshof urteilte, dass EWR-Staaten unter bestimmten Bedingungen Ansprüche von Patienten auf Kostenersatz für Krankenhausbehandlung im EWR-Ausland einschränken können.

Die Kläger in den Ursprungsverfahren, Frau Rindal und Frau Slinning, waren in andere EWR-Staaten gereist, um sich in dortigen Krankenhäusern behandeln zu lassen. Frau Rindal litt infolge eines Autounfalls an chronischen Nacken- und Rückenschmerzen. Frau Slinning, ebenfalls Opfer eines Autounfalls, benötigte aufgrund einer schweren Hirnschädigung spezialisierte Rehabilitationsbehandlung. Gegenstand der nationalen Verfahren ist die Weigerung des Norwegischen Staats, für die Kosten der Behandlung im Ausland aufzukommen.

In beiden Fällen argumentiert der Norwegische Staat vor den nationalen Gerichten, dass die Behandlung im Ausland nicht medizinisch anerkannt gewesen sei, sondern als experimentelle bzw. nicht hinreichend dokumentierte Behandlung anzusehen sei. Die nationalen Gerichte fragten daher den EFTA-Gerichtshof, ob es mit dem EWR-Recht vereinbar ist, die Kostenübernahme für nicht anerkannte Behandlungsmethoden im Ausland abzulehnen, wenn es keinen Anspruch auf solche Behandlung im Inland gibt.

Der EFTA-Gerichtshof bejahte diese Frage. Dies trifft dann zu, wenn eine solche Behandlung vom Heimatstaat auch tatsächlich nicht gewährt wird, oder wenn der Staat sie nur im Rahmen eines Forschungsprojektes oder ausnahmsweise in Einzelfällen anbietet. Die Prüfung, ob eine Behandlungsmethode anerkannt ist oder nicht, muss auf den Stand der internationalen Medizin abstellen.

Die norwegische Verwaltung hatte die Kostendeckung auch mit dem Argument verweigert, dass in Norwegen eine angemessene Behandlung verfügbar gewesen sei. Diesbezüglich urteilte der Gerichtshof, dass ein allgemeiner Vorrang für Behandlung durch das nationale öffentliche Gesundheitswesen, wenn ein Patient ansonsten einen Anspruch auf die fragliche Behandlung im Ausland hat, eine Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs darstellt. Eine solche Beschränkung kann jedoch durch das Ziel, eine ausgewogene, allen zugängliche ärztliche und klinische Versorgung aufrechtzuerhalten, gerechtfertigt werden, solange der Staat die Behandlung innerhalb medizinisch angemessener Frist sicherstellt und unter der Voraussetzung, dass die

Behandlung im Inland gleichermassen wirksam ist wie die Behandlung, die der Patient im Ausland nachsucht.

Das Urteil kann im Volltext im Internet unter www.eftacourt.int herunter geladen werden.

Diese Pressemitteilung ist kein offizielles Dokument. Bitte beachten Sie, dass der Gerichtshof zu dem Fall keine Stellung nehmen kann.